

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

## **1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Beschlossen am 29. April 2017  
3 Geändert am 27. August 2017  
4 Geändert am 26. November 2017  
5 Geändert am 26. August 2018  
6 Geändert am 22. Juni 2019

## **7 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger\*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**

31 Die Mitglieder und Beweger\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger
- 37 Generationen und unseres einen Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte  
39 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz  
40 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
41 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden  
42 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur  
43 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir  
44 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft  
45 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von  
46 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und  
47 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
48 entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer  
51 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und  
53 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und  
54 europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62  
63  
64

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

### 73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.  
84 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen  
85 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen  
86 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der  
87 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres  
88 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.  
89 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen  
90 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung  
91 bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder  
93 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
94 sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

### 97 Aufnahmeverfahren

98 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
100 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
101 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
102 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
103 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in unverzüglich  
104 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im  
105 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere  
106 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben  
107 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit

108 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

109 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es  
110 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
111 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
112 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
113 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
114 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
115 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
116 Schiedsgericht vorgelegt werden.

117 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den  
118 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht  
119 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied  
120 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag  
122 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das  
123 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des  
124 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten  
125 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem  
126 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen  
127 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes  
128 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt  
129 hiervon unberührt.

### 130 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

131 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser  
132 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
133 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
134 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
135 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
136 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
137 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

138 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
139 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
140 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken  
141 oder sich selber zu bewerben.

142 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
143 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
144 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen  
145 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu  
146 entrichten.

147 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

148 **§ 4. Bewegter\*innen**

149 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
150 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
151 Diese Menschen können als Bewegter\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die  
152 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter\*in mit einem freiwilligen  
153 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

154 (2) Bewegter\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
155 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
156 Mitarbeit als Bewegter\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
157 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
158 Bewegter\*in entscheidet der Bundesvorstand.

159 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter\*in endet auch  
160 - durch Erklärung der Bewegter\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
161 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
162 - bei Verstoß gegen die Satzung.

163 (4) Alle Bewegter\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
164 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
165 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
166 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

167 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr**  
168 **Ausschluss**

169 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE  
170 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss  
171 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
172 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
173 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
174 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
175 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

176 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
177 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei  
178 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

179 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
180 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
181 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

182 (4) Parteischädigendes Verhalten

183 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 184 (a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
185 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 186 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 187 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
188 worden zu sein,
- 189 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)  
190 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele  
191 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
192 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
193 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 194 (e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
195 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
196 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
197 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
198 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 199 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
200 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,
- 201 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 202 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
203 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der  
204 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 205 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der  
206 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist  
207 nur der Bundesvorstand zuständig.
- 208 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist  
209 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied  
210 angehört, anzurufen.
- 211 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
212 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
213 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
214 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein  
215 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
216 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
217 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
218 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus  
219 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
220 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

221 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
222 Mitgliedern entsprechend.

## 223 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

224 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze  
225 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete  
226 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende  
227 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,  
228 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter  
229 Gebietsverbände.

230 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei  
231 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
232 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen  
233 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.  
234 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes  
235 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden  
236 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher  
237 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die  
238 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
239 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 240 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

241 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte  
242 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
243 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen  
244 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes  
245 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen  
246 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines  
247 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein  
248 Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins Schatzmeister\*in sein muss.

249 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in  
250 Lokalgruppen, Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den  
251 politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und  
252 Gemeinden sind.

253 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
254 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
255 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
256 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst  
257 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen  
258 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende  
259 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im  
260 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

261 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 262 § 8. Der Bundesvorstand

263 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
264 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
265 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
266 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
267 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
268 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
269 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung  
270 trifft.

271 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 272 ○ zwei Vorsitzende,
- 273 ○ der\*die Schatzmeister\*in,
- 274 ○ vier weitere Mitglieder

275 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
276 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
277 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
278 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

279 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm  
280 beauftragte oder benannte Personen.

281 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
282 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit  
283 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle  
284 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist  
285 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
286 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des  
287 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

288 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
289 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
290 eines Dringlichkeitsantrags.

291 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.  
292 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen von  
293 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
294 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
295 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
296 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
297 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
298 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

299 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen



300 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt  
301 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes  
302 bleiben davon unberührt.

303 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
304 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
305 Bundesparteitag offenlegen.

306 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
307 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
308 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
309 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 310 § 9. Der Parteitag

311 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

312 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt  
313 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es  
314 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,  
315 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben  
316 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo  
317 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2  
318 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die  
319 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im  
320 Wortlaut zu veröffentlichen.

321 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
322 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
323 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden  
324 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt  
325 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer  
326 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten  
327 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung  
328 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den  
329 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der  
330 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der  
331 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird  
332 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis  
333 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige  
334 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss  
335 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die  
336 dem\*der Bundestagspräsident\*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht  
337 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

338 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
339 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
340 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende  
341 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die

342 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich  
343 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim  
344 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen  
345 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die  
346 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
347 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

348 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder  
349 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

350 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf  
351 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag  
352 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes  
353 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine  
354 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht  
355 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des  
356 Personalausweises des\*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten  
357 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte  
358 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei  
359 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen  
360 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

361 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
362 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist  
363 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
364 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

365 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

366 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
367 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

368 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
369 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

370 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
371 Parteien nach § 12.

372 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

373 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
374 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

375 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
376 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
377 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden  
378 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so

379 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
380 Protokoll beigelegt.

381 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
382 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
383 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
384 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
385 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
386 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
387 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
388 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
389 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

390 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
391 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,  
392 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird  
393 dadurch nicht berührt.

394 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der  
395 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder  
396 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein  
397 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## 398 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

399 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
400 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
401 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang  
402 hat.

## 403 § 11. Urabstimmung

404 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
405 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

406 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag  
407 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
408 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
409 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder  
410 (b) von drei Landesverbänden oder  
411 (c) des Bundesparteitages oder  
412 (d) des Bundesvorstands

413 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
414 Urabstimmung fest.

415 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der

416 Urabstimmung.

417 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im  
418 Plenum.

419 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand  
420 erlässt.

421 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

422 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
423 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der  
424 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen  
425 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum  
426 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die  
427 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

428 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
429 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

430 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
431 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
432 zur Bestätigung vorgelegt.

## 433 § 12. Auflösung und Verschmelzung

434 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
435 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
436 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

437 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung  
438 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

439 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
440 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
441 Bundesvorstand eingegangen ist.

442 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
443 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 444 § 13. Schiedsgerichte

445 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
446 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
447 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 448 § 14. Finanzordnung

449 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
450 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
451 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
452 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 453 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

454 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
455 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
456 Initiativen gebunden.

457 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
458 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
459 beschränkt.

460 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
461 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
462 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
463 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

464 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
465 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
466 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
467 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
468 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

## 469 § 16. Vielfaltsförderung

470 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
471 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
472 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
473 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
474 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
475 einzuberufen.

476 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
477 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
478 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
479 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt  
480 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

481 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
482 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
483 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

484 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens  
485 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
486 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der  
487 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
488 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
489 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

490 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich  
491 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten  
492 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit  
493 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die  
494 Wahlordnung.

495 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
496 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
497 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
498 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
499 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
500 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

501 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern  
502 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden  
503 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem  
504 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder  
505 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie  
506 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt  
507 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

508 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
509 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
510 Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
511 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
512 gestärkt werden soll.

513 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der  
514 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
515 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
516 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der  
517 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
518 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

519 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)  
520 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit  
521 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## 522 **§ 17. Förderung junger Menschen**

523 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu

524 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen  
525 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis  
526 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 527 **§ 18. Änderung der Satzung**

528 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

529 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung  
530 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
531 Verabschiedung auf dem Parteitag.

532 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen  
533 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten  
534 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich  
535 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

536 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der  
537 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
538 verantwortlich bleibt.

539 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und  
540 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf  
541 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen  
542 verschieben.

## 543 **§ 19. Salvatorische Klausel**

544 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
545 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
546 berührt.

547 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
548 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

549 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
550 April 2017 in Kraft.

## 551 **Anhang**

552 (1) Verhaltens-Kodex